



Benutzerordnung für Turnhallen und Sportanlagen

Der/Die unterfertigte,

als gesetzliche/r Vertreter/in des Vereins erklärt in eigener Verantwortung, dass er/sie bzw. die beauftragte Person Herr/Frau die Vorschriften für die Benutzung **der Turnhallen und Sportanlagen** laut Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, in geltender Fassung, beachten wird.

Er/sie verpflichtet sich,

1. den Eigentümer von jeder Verantwortung für Schäden an Personen oder Sache zu entheben, welche während der Zeit der Benutzung entstehen sollten;
2. für allfällige Schäden, welche nicht von einer gewöhnlichen Abnutzung herrühren oder aufgrund einer nicht vereinbarten Nutzung entstehen, aufzukommen;
3. der Schulverwaltung alle Schäden und das Fehlen von Gegenständen umgehend mitzuteilen.
4. die bestehende interne Schulordnung (wie z. B. Rauchverbot, Verabreichung von Speisen und Getränken, Vermeidung von Lärm u. a.) sowie die besonderen technisch-organisatorischen Anweisungen des zuständigen Personals strikt einzuhalten;
5. den für die gegenständliche Benutzung vorgesehenen Betrag, falls keine Befreiung erfolgt ist, unter Einhaltung der angegebenen Modalitäten zu entrichten;
6. die Direktion umgehend zu benachrichtigen, sollten die von den Sport- oder Freizeitvereinen reservierten Veranstaltungen nicht stattfinden, damit der Dienstplan des Personals abgeändert werden kann; erfolgt diese Meldung nicht, werden Regressforderungen gestellt und bei mehrmaligen Nichterscheinen der Sportgruppe kann die Direktion die Genehmigung zurückziehen;
7. die reservierten Turnuszeiten genau einzuhalten und zu beachten, dass die Turnhalle/Sportanlage erst ab der reservierten Uhrzeiten betreten werden kann und innerhalb der reservierten Uhrzeiten wieder verlassen werden muss;
8. in keinem Fall die Nutzung der Räumlichkeiten, auch nicht teilweise, an Dritte zu vergeben;
9. keine Aktivitäten und/oder Veranstaltungen durchzuführen, welche nicht im Ansuchen für die Turnhalle/Sportanlage angegeben worden sind;
10. dafür zu sorgen, dass alle Sportler, die die Turnhalle benutzen, ordnungsgemäß bei ihren jeweiligen Vereinen, Organisationen oder Vereinigungen registriert und versichert sind;
11. dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Turnhalle/Sportanlage die Anwesenheit von mindestens einem erwachsenen Betreuer von Seiten des Sport-, Freizeitvereins, usw. gegeben ist;
12. dafür zu sorgen, dass bei jeder Benutzung der Turnhalle, ein erwachsener Vertreter des Sport-, und Freizeitvereins, usw., das in der Turnhalle befindliche Anwesenheitsregister unterschreibt, mit genauer Angabe der Eingangs- und Ausgangszeiten, und die Meldung eventueller festgestellter Schäden vornimmt;
13. sollten ihm/ihr die Schlüssel für die Turnhalle übergeben werden, sind diese am Ende der Konzession zurückzugeben. In keinem Fall ist die Vervielfältigung der übergebenen Schlüssel zugelassen;
14. dafür zu sorgen, dass alle beteiligten Personen die Turnhalle nach Ende der Veranstaltung innerhalb von 1 Stunde verlassen;
15. dafür zu sorgen, dass die benutzen Räumlichkeiten aufgeräumt und sauber hinterlassen werden; ebenfalls alle Lichter ausgeschaltet und alle Türen ordnungsgemäß abgeschlossen werden.
16. Der Antragsteller/Vorsitzende erklärt, dass während der Benutzung der Sportanlage bei Sportwettkämpfen die Anwesenheit mindestens einer Person gewährleistet ist, die zur Benutzung der Defibrillatoren außerhalb des Krankenhauses ermächtigt ist und macht hierfür folgende Person namhaft:



Sicherheitsbestimmungen

1. Die geltenden Sicherheits-, Brandschutz, Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten;
2. Es liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Sport-, Freizeitvereins, usw. eine oder mehrere Personen, welche während der Benutzung der Turnhalle anwesend ist/sind zu nominieren, um die Einhaltung der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (Brandschutz, Erste Hilfe, Evakuierung, usw.) zu überwachen, bzw. Bei einem Notfall alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
3. Vor Übergabe der Turnhalle wird ein Kontrollgang mit Vertretern der Schulverwaltung durchgeführt, wobei das Augenmerk besonders den Brandschutzmaßnahmen, den Fluchtwegen und dem Räumungsplan gilt;
4. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung/Veranstaltungen, müssen die von der Schulverwaltung zur Verfügung gestellten Sicherheitsunterlagen (Fluchtpläne, Sammelstellenplan, Räumungsordnung und Sicherheitsbericht) für alle interessierten Personen jederzeit zugänglich sein;
5. Die Verhaltensregeln für den Notfall allen Teilnehmern der Veranstaltung bzw. Mitgliedern der Gruppe zur Kenntnis zu bringen und falls notwendig einzuhalten;
6. Für das Turnhallegebäude gelten folgende Fassungsvermögen:
 - a. Turnhalle St. Leonhard – Tribüne: 90 Personen
 - b. Spielfläche: 60 Personen, insgesamt also maximal 150 Personen;
7. Alle festgestellten Unregelmäßigkeiten in der Sicherheitsausrüstung sind der Schuldirektion sofort zu melden;
8. Im gesamten Turnhallegebäude sind jegliche Art von Flüssigkeitsbehältern als Glas verboten;

Weiters gilt:

1. In der Halle dürfen nur Turnschuhe getragen werden, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden;
2. Das Fußballspielen ist in der Halle, falls es die Struktur erlaubt, nur mit einem speziellen Hallenfußball erlaubt;
3. Beim Verlassen der Turnhalle/Sportanlage muss der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin dafür Sorge tragen, dass die Geräte wieder an ihren angestammten Platz gebracht werden;
4. Der Hausmeister/die Turnwarte bzw. der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin sind angehalten, Personen, die sich ohne Erlaubnis im Bereich der Turnhalle und der Sportanlagen aufhalten, aufzufordern, dieselben zu verlassen;
5. Turnuszeiten verschiedener Vereine dürfen nicht ausgetauscht werden; die Genehmigung gilt nur für den Verein, der angesucht hat;
6. Nach Überprüfung eines gemeldeten Schadens teilt die Direktion dem Verein die zu entrichtende Schadenssumme mit; diese ist innerhalb eines Monats, ausgenommen bei anders lautender Vereinbarung, auf das Konto der Schule einzuzahlen;
7. Was die anderen Verhaltensmaßregeln anbelangt, die nicht in den vorhergehenden Punkten dieser Benutzerordnung enthalten sind, müssen sich die Benutzer an die Anordnungen des Aufsichtspersonals halten;
8. Aufgrund des Artikels 1, Absatz 2, des Landesgesetzes vom 3. Juli 2006, Nr. 6, gilt im gesamten Schulgebäude und in den offenen Bereichen der Schule ein absolutes Rauchverbot; bei Nichteinhaltung des Rauchverbotes werden die vom Gesetz vorgesehenen Geldbußen verhängt;
9. Bei Nichtbeachtung dieser Benutzerordnung bzw. der Vorgaben gemäß Art. 6 des D. LH. Vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, wird nach erfolgter Reklamation (außer in schwerwiegenden Fällen) die Genehmigung zur Benutzung der Turnhalle/Sportanlage mit sofortiger Wirkung entzogen.

,den

Der/Die gesetzliche Vertreter/-in
des Antragstellers

Für den Eigentümer
die Schulführungskraft



Haftung des Nutzers (Verein)

1. Der Nutzer übernimmt, beschränkt auf den Zeitraum der effektiven Nutzung, die Verantwortung als Unterverwahrer, an welchem somit für die Zeit der effektiven Nutzung die Verantwortung übergeht und welchen im Schadensfalle die im Artikel 2051 Z.G.B. verankerte spezifische Haftung trifft.
2. Der Nutzer ernennt Herrn/Frau als Verantwortliche/n für die Benutzung der Turnhalle, welche/r die Aufgaben des Unterverwahrers/der Unterverwahrerin und die Aufsicht übernimmt sowie als Ansprechperson der Schule fungiert. Auch wird die Aufstellung der beweglichen Güter der Schule, welche für die Veranstaltung benötigt werden erstellt und unterzeichnet. Die Geräte der Schule stehen den externen Nutzern im Allgemeinen nicht zur Verfügung.
3. Der Nutzer haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch seine Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.
4. Mitgeführte Geräte können von externen Nutzern in einem eigenen Geräteraum gelagert werden.
5. Mitgeführte Geräte, Einrichtungen und auch sonstige Utensilien oder Gegenstände, welche für die Durchführung der Veranstaltung benötigt werden, befinden sich mit allen daraus entstehenden Rechtsfolgen auf Gefahr des Nutzers in den Veranstaltungsräumen. Die Schule übernimmt folglich für Verlust, Untergang oder Beschädigung dieser Gegenstände keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
6. Hinsichtlich Öffnung, Aufsicht, Einigung und Abschließen wird für die Tätigkeiten, für welche kein Personal der Schule zur Verfügung gestellt werden kann, eine eigene Vereinbarung getroffen.

, den

Die gesetzliche Vertreter/in
des Antragstellers